

23.06.2020

| |
|---|
| Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/5289 |
|---|

Herrn Oliver Lehmann
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

„Stellungnahme zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der BBN SH bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Wie bereits mit seiner Stellungnahme vom 18.02.2018 zu „**Planungsverfahren für Infrastruktur beschleunigen**“ möchten wir zunächst einmal darauf hinweisen, dass beabsichtigte „Harmonisierungen“ nicht über ein Wegsparen von Umwelanforderungen, sondern über ein Ertüchtigen der hiermit verbundenen Leistungen und technischen wie personellen Strukturen und Regelungen erreicht werden kann und sollte. Die Qualität unserer Umwelt und Lebensverhältnisse wird keineswegs „harmonischer“ durch Regelung des Ressourcenverbrauchs bei unverbindlicher Umweltbeachtung, auch innerhalb des Baurechts und der hiermit verbundenen Alltagspraxis.

§3 (1)

Der allgemeine Hinweis für die Rücksichtnahme auf die natürlichen Grundlagen des Lebens ist viel zu unkonkret und nicht ausreichend.

Hinsichtlich der bundesgesetzlichen Vorgabe zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der gleichzeitig von der Bundesregierung im Baurecht etablierten Regelungen zu einem beschleunigten Unterlaufen ihrer eigenen Vorgabe über die §§ 13a und b BauGB gibt die Landesbauordnung keinerlei Hinweise für die Umsetzung. Unter §3 der allgemeinen Anforderungen wäre eine entsprechende Regelung für den Umgang als Ziffer (5) zu erwarten, zumal im offiziellen Kommentar des BauGB (vgl. Krautzberger Feb. 2019) eine Aussage getroffen ist, die dem Landesrecht entsprechend Raum gibt.

Zudem sollte § 3 prägnanter wie folgt formuliert werden:

Die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes sind zu beachten. Der Flächenverbrauch ist zu minimieren. Standortgerechte Gehölzbestände auf den Grundstücken sind nach Möglichkeit zu erhalten oder nach naturschutzfachlichen Regeln auszugleichen. Mit belebten Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Die Einsatzmöglichkeit umweltfreundlicher Baustoffe und Techniken ist zu prüfen. Art und Umfang der Berücksichtigung dieser Vorgaben sind im Erläuterungsbericht zum Vorhaben zu dokumentieren. Der gesetzliche Artenschutz ist zu beachten.

Auf die besonderen Belange....

§8 (1)

auch angesichts der verbreiteten Tendenz zur Anlage steriler Schottergärten, zumeist beschränkt mit einigen wenigen Formgehölzen, Rollrasenpartien oder Bodendeckeranordnungen müssen hier leider konkretere Anforderungen formuliert sein um die notwendige ökologische Funktion im Siedlungsumfeld noch erfüllen zu können:

...sind 1. wasseraufnahmefähig und unverdichtet zu belassen oder herzustellen und
2. unter Berücksichtigung standortgerechter Pflanzen zu begrünen,

§10 (2)

Hierbei handelt es sich nicht alleine um eine Frage des Landschaftsbildes, sondern bei fortgesetzter Lichtverbreitung um ein weitergehendes Thema der Schädigung der Tierwelt (Insekten Fledermäuse, Vogelzug ...)

Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, dürfen weder bauliche Anlagen noch das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild verunstalten oder die Sicherheit des Verkehrs und freilebende Tiere gefährden.

§11(4)

Wir haben hier seit Jahren eine geeignete DIN, auf die hier explizit in der Einhaltung zu verweisen ist.

Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen nach Maßgabe der DIN 18920 geschützt werden.

§49 (2)

Anlagen des ruhenden Verkehrs bilden vielfach in Siedlungsflächen öde lebensfeindliche Flächen mit hoher lokalklimatischer Belastung und bedürfen unbedingt einer stabilen Begrünung.

Bäume im Umfeld von Verkehrsanlagen unterliegen extremen Standortanforderungen, die sich zudem in Zeiten des Klimawandels noch drastisch verstärken. Heimische Baumarten sind grundsätzlich für unsere Landschaft vorrangig geeignet und angepaßt, nicht aber für viele urbane Verkehrsanlagenstandorte. Daher werden von Seiten der GALK (Ständige Konferenz der Grünamtsleiter) nicht unbegründet erweiterte Baumarten für urbane Verwendung einbezogen.

Stellplatzanlagen sind durch Bepflanzungen mit standortfesten Bäumen und Sträuchern nachhaltig zu gestalten und zu erhalten sowie flächenschonend zu errichten; § 8 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

§51

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 besondere Anforderungen gestellt werden.

§54 sowie 56

Regelmäßig werden bei Gebäudeabbruch, Teilabbruch und Umbaumaßnahmen nicht die Vorgaben des § 44/§5 BNatSchG beachtet und wichtige Habitate von Fledermäusen und an/in Gebäuden lebende Vögeln zerstört, ohne eine vorgeschriebene Untersuchung und Baubegleitung vorab zu veranlassen. Hier ist dem Bauantrag wie auch in der Bauleitung eine entsprechende kompetente Befassung nachzuweisen.

§ 54 (2) bzw. § 56 (2)

...oder Fachplaner und artenschutzrechtlich erfahrene Experten heranzuziehen

§ 61 (1)

Auch kleinere Windkraftanlagen bilden nicht unwesentliche Beeinträchtigungen an sensiblen Standorten.

3 c.

Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und einem Rotordurchmesser bis zu drei Meter in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 6-8 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb einer Pufferzone von 200 m handelt,

5

Der Teilsatz:

im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 6-8 des Bundesnaturschutzgesetzes innererhalb einer Pufferzone von 200 m handelt, gilt auch für alle Anlagen der Ziff.5.

12

folgende Werbeanlagen, soweit sie nicht an Kulturdenkmalen oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmalen angebracht oder aufgestellt werden und oder das Landschaftsbild / Ortsbild stören:

§ 61 (5) Neu

Bei den baulichen Arbeiten ist zum Schutz der Gehölze die DIN 18920 einzuhalten.

§ 65

Bei der Benennung der Bauvorlageberechtigten sind landschaftsbauliche Inhalte übersehen worden. Hierzu zählen landschaftsökologische Baumaßnahmen bis zu entsprechenden kleineren Bauten, die eine entsprechende fachliche Qualität erfordern. Vielfach werden zudem von Hochbauarchitekten oder Bauingenieuren landschaftsökologische Freianlagen mit erledigt und erfüllen in keiner Art und Weise die heutigen Anforderungen. Andererseits verfügen in der Kammer gelistete Landschaftsarchitekten sowie auch extern hierzu entsprechend zertifizierte Landschaftsökologen zuständigkeitshalber über die notwendige fachliche Ausbildung und Berufspraxis und sollten endlich auch in die Verantwortung der entsprechenden Maßnahmen einbezogen werden.

Bei Nichterfüllen der entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen können diese für notwendige Maßnahmen zeichnenden Fachleute dann auch in die Verantwortung gezogen werden.

Gegenwärtig werden regelmäßig technische infrastrukturelle bauliche Maßnahmen in der Endabnahme automatisch angefragt und bei Umweltvorgaben zum Artenschutz oder Ausgleich vor allem extern des Eingriffsortes unterbleibt Vergleichbares. Hier zeichnet niemand verantwortlich und auch die Fachbehörden sind nicht mehr im Ablauf mit Vollzugsmeldung einbezogen. Später wird dann bei ggf. überhaupt durchgeführter Überprüfung ein generelles Vollzugsdefizit festgestellt. Diese Regelungslücke ist jetzt endlich zu schließen, wir können uns den Nichtvollzug hier einfach nicht mehr gesellschaftlich leisten, zumal wenn vorher auf dem Papier und im Bauleitverfahren noch durchgeführte Umweltfachbeiträge erhebliche Aufwendungen verursachen.

Unter § 81 (2) als neu 3.

Nach § 44/45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Anforderungen

Mit freundlichem Gruß

Dr.-Ing. F. Liedl